

Telefax!


AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs.Abt. II/EG-Referat-1333/13

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

A-6010 Innsbruck
Neues Landhaus

Tel. 05 12/508,
Durchwahl Klappe 153

Fax 05 12/508 595

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Innsbruck, am 9. März 1993

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	GE/19. P. 3
Datum: 2 2. APR. 1993	
Verteilt	23. April 1993

forbach *Dr. Bauer*

(2-fach)

Betreff: Entwurf einer 15. SchOG-Novelle sowie Entwürfe
von Novellen zum Schulpflichtgesetz 1985, zum Schulunterrichts-
gesetz und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz; Stellungnahme

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. März 1993 folgende
Stellungnahme zu den im Betreff genannten Entwürfen von Novellen zu den
Schulgesetzen beschlossen:

I. Allgemeines:

1. Die Tiroler Landesregierung bekennt sich ausdrücklich zur Integration
behinderter Kinder in das Regelschulwesen als dem wesentlichen Anliegen
der vorliegenden Entwürfe. Allerdings muß darauf hingewiesen werden,
daß auch in diesem Bereich der begrüßenswerte Zweck nicht jedes Mittel
rechtfertigt.

Die Entwürfe unterlassen es, eine einwandfreie rechtliche Grundlage für
die Integration zu schaffen. Einerseits bestehen eine Reihe verfassungs-
rechtlicher Probleme, die in den Erläuterungen zum Teil auch angeschnitten
werden. Andererseits ist die Erklärung einer Bestimmung

- 2 -

zur Verfassungsbestimmung, nur um der sonst gegebenen verfassungsrechtlichen Problematik aus dem Weg zu gehen, eine vom demokratiepolitischen Standpunkt äußerst bedenkliche Vorgangsweise. Die Tiroler Landesregierung lehnt daher § 27a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der Z. 7 des Entwurfes zur 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle ab. Ein "möglichst problemloses Funktionieren", wie dies in den Erläuterungen festgestellt wird, kann doch nicht eine vom Grundsatzgesetzgeber zu erwartende einwandfreie rechtliche Klärung der Probleme ersetzen.

Darüber hinaus sollen anscheinend sämtliche mit der Integration zusammenhängende Probleme auf die Länder überwältzt werden, ohne daß ein grundsatzgesetzlicher Rahmen vorgegeben wird, der für ein Mindestmaß an Koordination innerhalb der Länder nötig wäre.

Außerdem muß mit großem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß den Ländern zwar ein durch keinerlei Grundsätze eingeschränkter Regelungsspielraum überlassen werden soll (Z. 4 und 5 des Entwurfes der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle), daß andererseits aber die Kernfrage der Zurverfügungstellung des hierfür erforderlichen Lehrpersonals durch Stellenplanrichtlinien geregelt werden soll. Die in der - zwischenzeitlich in parlamentarischer Behandlung stehenden - Regierungsvorlage zur 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgenommene Verknüpfung der (grundsatz)gesetzlichen Regelung über Eröffnungs- und Teilungszahlen mit diesen Stellenplanrichtlinien widerspricht eindeutig dem Grundsatz der Gewaltenteilung sowie dem Legalitäts- und Publizitätsprinzip. In diesem Zusammenhang darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Stellenplanrichtlinien für die einzelnen Schularten derzeit vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst erlassen werden und bei - durch den Bund verursachten -

- 3 -

Ausweitungsnotwendigkeiten die Länder immer in die Rolle des Bittstellers gedrängt waren. Gerade im Bereich der Integration wurden seit Jahren vehement und begründet vorgetragene Tiroler Wünsche nicht berücksichtigt, es wurde auf entsprechende Vorstöße zum Teil nicht einmal reagiert. Daß im Paktum zum neuen Finanzausgleich nunmehr davon die Rede ist, daß der Bund in Hinkunft die bestehenden Richtlinien ohne Einvernehmen mit den Ländern abändern können soll, verschlimmert die Situation weiter.

Art. IV der Bundesverfassungsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 215/1962 sah eine Garantie für die Länder bei der Genehmigung der Stellenpläne vor, wenn gewisse Schülerdurchschnittszahlen eingehalten werden. Diese Bestimmungen gelten nur noch hinsichtlich des Genehmigungsvorbehaltes des Bundes. Die Bundesstellen sind jedoch - anders als 1962 - bei dieser Genehmigung nur mehr an die von ihnen selbst erlassenen Stellenplanrichtlinien gebunden, weil die Durchschnittszahl 30 bzw. 15 schon lange auch theoretisch nicht mehr einhaltbar ist.

Die Tiroler Landesregierung fordert daher, daß im Zuge der vorgesehenen grundsatzgesetzlichen Neuerungen in der 14. und 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Stellenplanrichtlinien zumindest eine einwandfreie rechtliche Grundlage erhalten müssen. Diese muß jedenfalls die Verpflichtung des Bundes enthalten, im Falle der Einführung von Maßnahmen mit erhöhtem Personalbedarf (wie hier der Integration behinderter Kinder) die Richtlinien entsprechend anzupassen.

- 4 -

2. Weiters können die Inkrafttretenstermine 01.07. und 01.09.1993 nicht akzeptiert werden. Es ist einfach nicht realistisch und überdies ein gröbliches Übergehen der Länder, wenn derart weitreichende Änderungen, die tief in die Strukturen des österreichischen Pflichtschulwesens eingreifen, so kurzfristig eingeführt werden sollen, daß es dem Landesgesetzgeber nicht einmal theoretisch möglich ist, die Ausführungsgesetze rechtzeitig zu erlassen. In diesem Zusammenhang sei an die ebenfalls überstürzte seinerzeitige Einführung des leistungsdifferenzierten Unterrichtes an Hauptschulen erinnert.

Erwähnt sei auch, daß nach Art. 15 Abs. 6 B-VG eine kürzere als sechsmonatige Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Diese Bestimmung wird im Zusammenhang mit Z. 15 des vorliegenden Entwurfes einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle voraussichtlich zum Tragen kommen. Sollte der Bund von einem derart kurzfristigen Vorgehen nicht abzubringen sein, könnte sich die Tiroler Landesregierung veranlaßt sehen, sich für die Verweigerung der Zustimmung einzusetzen.

3. Die durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelte Begriffsbestimmung der Schule hat im § 2 des Privatschulgesetzes ihren Niederschlag gefunden. Danach sind Schulen Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

- 5 -

In den vorliegenden Entwürfen einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle und einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz wird von dem für das gesamte österreichische Schulwesen geltenden Schulbegriff insofern abgewichen, als das Kriterium "nach einem festen Lehrplan" nicht mehr erfüllt wird. Im besonderen trifft dies auf § 10 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes und auf die §§ 17 Abs. 4 und 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung der Entwürfe zu.

4. Im übrigen stehen die Entwürfe auch im Widerspruch zu den Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes über die Sprengel.

Nach § 13 leg.cit. hat für jede österreichische Pflichtschule - also auch für jede Volksschule - ein Sprengel zu bestehen. In "Das österreichische Schulrecht" KÖVESI - JONAK, S. 302, wird zu dieser Bestimmung ausgeführt: "Der Schulsprengel ist das rechtlich umschriebene Einzugsgebiet der Schule. Die Sprengelteilung dient einer ordnungsgemäßen und möglichst gleichmäßigen Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die einzelnen öffentlichen Pflichtschulen der betreffenden Schulart nach dem Territorialprinzip. Gleichzeitig werden durch die Sprengelteilung dem gesetzlichen Schulerhalter die Grenzen der ihm auferlegten Vorsorge für die Schule festgelegt."

Wenngleich im § 8 des Schulpflichtgesetzes die Pflicht sonderschulbedürftiger Kinder, eine Sonderschule, deren Sprengel sie angehören, zu besuchen, durch die Berücksichtigung der Zumutbarkeit des Schulweges relativiert wurde, besteht doch für den Schulerhalter nur die Pflicht, Sprengelan-

gehörige aufzunehmen (vgl. § 13 Abs. 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes). Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden.

Die Bildung eigener Sprengel für Integrationsklassen - es handelt sich dabei nicht um eine "Schulart" - ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sicher nicht möglich. Die vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes beinhaltet für sich alleine auch keine Verpflichtung des Schulerhalters zur Aufnahme sprengelfremder Kinder.

5. Die Integration kann nur dann sinnvoll sein, wenn die Volksschule gleich ausgestattet wird, wie die Sonderschule. Bekanntlich handelt es sich bei den Sonderschulen gerade im Hinblick auf die erforderliche Ausstattung um die kostenintensivste Pflichtschulart. Nunmehr wäre ein nicht unbeachtlicher Teil der Volksschulerhalter gehalten, die Volksschulen vergleichbar den Sonderschulen auszustatten; dies allerdings ohne eindeutige gesetzliche Grundlage, weil nach § 7 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes jede Schule in ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen hat und jene Lehrmittel aufzuweisen hat, die im Lehrplan für die betreffende Schulart - hier also zweifellos nur die Volksschule - vorgesehen sind.

- 7 -

Daß überdies auch die absehbare Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl für Integrationsklassen verschiedentlich auch bauliche Maßnahmen notwendig machen wird, wird die Schulerhalter zusätzlich - zum Teil schwer - belasten.

6. Schließlich muß aber noch bedacht werden, daß das ganze Paket auch dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen hat. Die Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Volksschul- und Sonderschullehrer (im Falle von Kooperationsklassen auch der Leiter), über die Zulagen für Lehrer an Sonderschulen (etwa § 58 Abs. 5 und § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956), über die Verwendung an Sonderschulen (Anhang zum LDG-1984) und die einschlägigen Bestimmungen des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes (z.B. § 18 Abs. 2) und viele andere mehr, bedürften zweifellos einer Anpassung.
7. Die Nichteinbindung der Schulerhalter insbesondere bei der Einrichtung Sonderpädagogischer Zentren zeigt, daß das gesteckte Ziel ohne Rücksicht auf die schulerhaltenden Gemeinden einer Realisierung zugeführt werden soll.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der im Entwurf vorliegenden Gesetze:

1. Zum Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985:

Zu Z. 1 (§ 8):

Falls, wie in den Erläuterungen ausgeführt, an die Stelle einer "Selektionsdiagnostik" eine maßnahmenorientierte "Förderdiagnostik" treten soll,

sollte im Abs. 1 die doch zu negative Formulierung "dem Unterricht ... nicht zu folgen vermag" durch eine andere Formulierung ersetzt werden. Die Forderung im Abs. 1, daß der Bezirksschulrat auf Antrag der Eltern ein Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, einzuholen hat, hat ungelöste rechtliche und finanzielle Probleme zur Folge. Darüber hinaus wird auch bezweifelt, ob z.B. eine Kindergärtnerin von ihrer fachlichen Kompetenz her befähigt ist, ein Gutachten über ein behindertes Kind abzugeben.

Zu Z. 2 (§§ 8a und 8b):

Im Abs. 2 fehlen Kriterien für die Eignung einer Volksschule für eine sonderpädagogische Förderung. Weiters ist auch das diesbezügliche Feststellungsverfahren unklar. Insbesondere ist offen, wer in diesem Verfahren Parteistellung hat und wem ein Anhörungsrecht zukommt (Schulleiter, Landesregierung, Landesschulrat). Auch ist unklar, ob diese Feststellung mit Bescheid erfolgt.

Weiters wird in diesem Absatz von "allgemeinen Schulen" gesprochen. Es ist nicht klar, ob dadurch eine Integration an anderen als Volksschulen bereits vorweggenommen werden soll. Die Formulierung "an welcher nächstgelegenen Volksschule" sollte sprachlich überdacht werden, da es nur eine nächstgelegene Volksschule geben kann.

- 9 -

Im Abs. 3 sollte das Wort "Stellen" durch einen anderen Begriff ersetzt werden. Die Wendung "unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten" erscheint inhaltsleer.

Im § 8b könnte die Wendung "oder Sonderschulklassen" entfallen, da es sich hier nur um eine Organisationsform der Sonderschule handelt, die eben nicht als selbständige Sonderschule zu führen, sondern einer anderen allgemeinbildenden Pflichtschule anzuschließen ist.

Zu Z. 3 (§ 14 Abs. 9a):

Da schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berechtigt sein sollen, das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe zu erfüllen, und der Bezirksschulrat festzustellen hat, an welcher Vorschulstufe dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann, ist wohl eine darüber hinausgehende Empfehlung des Bezirksschulrates von der Sache her entbehrlich.

Zu Z. 4 (§ 15 Abs. 2 und 3):

Warum im Abs. 2 von "besonderer Förderung" und nicht von "sonderpädagogischer Förderung" die Rede ist, ist nicht klar.

Da der Entwicklungsfortschritt z.B. auch als Wachstumsfortschritt verstanden werden könnte, sollte er insofern präzisiert werden, als es heißen sollte: "... Förderung im Hinblick auf das Bildungsziel der Schulart kein ...".

- 10 -

Da nicht schlüssig ist, warum für eine Beobachtung nach Abs. 3 nur eine Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder "zulässig" sein soll, sollte es heißen: "... und für eine Beobachtung gemäß Abs. 2 in erster Linie eine Sonderschule zuständig ist."

Auch der Klammerausdruck "Sonderschulklasse" könnte entfallen (siehe die obigen Ausführungen zu Z. 3).

2. Zum Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 2):

Die Erweiterung der Aufgabe der Volksschule müßte im Hinblick auf die eingangs unter Punkt I/3 erwähnten verfassungsrechtlichen Bedenken im Lehrplan der Volksschule ihren Niederschlag finden. Die Erläuterungen zu § 6 des Schulorganisationsgesetzes führen u.a. aus, daß "im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung die Verordnungsermächtigung so gefaßt wurde, daß sie im Zusammenhalt mit den sonstigen Bestimmungen über die einzelnen Schularten, vor allem deren Bildungsaufgaben und Lehrplan, einen klaren Rahmen für den Ordnungsgeber bereits im Gesetz vorzeichnet."

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 4):

Auch hier kommen die eingangs zu Punkt I/3 erwähnten verfassungsrechtlichen Bedenken zum Tragen. Die Verwendung verschiedener Lehrpläne in

- 11 -

einer Volksschule ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlich vorgeprägten Schulbegriff nicht zulässig. Deutlicher wie zu Z. 6 (§ 23) könnte dies in den Erläuterungen nicht untermauert werden, wo es u.a. heißt, daß vom Prinzip des einheitlichen Lehrplanes abgewichen wird (ziel-differentes anstelle von zielidentem Lernen).

Zu Z. 3 (§ 11 Abs. 4):

Was unter "zeitweise gemeinsamen Unterricht" zu verstehen ist, bleibt unklar.

Zu Z. 4 (§ 13 Abs. 1):

Wann und in welchem Ausmaß ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich notwendig ist, ist nicht ausreichend geregelt. Wie dies im konkreten Einzelfall zu beurteilen ist und gleichzeitig eine verantwortungsvolle Beurteilung der pädagogischen Gesamtsituation vorgenommen werden soll (wie in den Erläuterungen ausgeführt), dürfte für die Schulverwaltung ein unlösbares Problem sein, insbesondere wenn man auch an die Aufnahme zur Beobachtung usw. denkt. Darüber hinaus ist an eine Realisierung dieser Bestimmung nur bei einer entsprechenden Berücksichtigung der Integrationserfordernisse in den Stellenplanrichtlinien zu denken (siehe dazu auch die Ausführungen eingangs unter Punkt I/1).

Zu Z. 5 (§ 14 Abs. 1):

Die Lösung dieses Problems wird durch die im Schulpflichtgesetz vorgesehene Möglichkeit der Beobachtung von Kindern zusätzlich erschwert.

Zu Z. 7 (§ 27a):

Auf die auch hier zum Tragen kommenden verfassungsrechtlichen Bedenken wurde bereits wiederholt hingewiesen.

Sonderpädagogische Zentren bilden einen Fremdkörper im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes, der eine Reihe maßgeblicher pädagogischer, organisatorischer und finanzieller Fragen offen läßt.

Im Abs. 1 deutet die Wendung "in anderen Schularten" darauf hin, daß eine Entscheidung über eine Integration in anderen Schularten als in der Volksschule bereits vorweggenommen werden soll, obwohl es in den Erläuterungen zum Entwurf der Novelle zum Schulpflichtgesetz heißt, daß ab der 5. Schulstufe noch nicht so gesicherte Schulversuchsergebnisse vorliegen und daß der Schulversuchszeitraum noch zu kurz sei, um zu gesicherten Ergebnissen zu kommen.

Im Abs. 3 müßte "Sonderpädagogische" groß geschrieben werden. Im selben Absatz ist von "betreuen", im Abs. 4 dagegen von der "Beratung" die Rede. Man sollte hier einheitlich das Wort "beraten" verwenden.

Das im Abs. 4 bestimmte Kollegium des Bezirksschulrates stellt einen Eingriff in die Diensthoheit des Landes über die Landeslehrer dar. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Beratung geht über die im LDG 1984 enthaltenen Dienstpflichten eines Landeslehrers hinaus, auch das Schulunterrichtsgesetz kennt eine derartige Tätigkeit nicht.

- 13 -

Insbesondere im Hinblick auf den Mehraufwand für ein Sonderpädagogisches Zentrum (wobei nicht klar ist, wer den Mehraufwand nachzuweisen hat) sollte im Verfahren zur Festlegung einer Sonderschule als Sonderpädagogisches Zentrum durch den Landesschulrat wohl in erster Linie dem Schulerhalter Parteistellung bzw. zumindest ein Anhörungsrecht zukommen.

3. Zum Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 7a):

Da in den Z. 7 und 8 sowie in den Entwürfen der übrigen drei Gesetzesnovellen jeweils von "Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf" gesprochen wird, sollte diese Bezeichnung auch in dieser Bestimmung anstelle von "behinderten Kindern" verwendet werden.

Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 1):

Abgesehen davon, daß auch hier das zu Z. 1 Gesagte gilt und daß es anstelle von "der Anteil" wohl "die Anzahl" heißen müßte, betrifft diese Bestimmung die äußere Organisation der Pflichtschulen und wäre daher als grundsatzgesetzliche Regelung in das Schulorganisationsgesetz aufzunehmen.

Darüber hinaus ist auch die Textierung unvollständig. Bei der Entscheidung über die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten nicht nur die Art und das Ausmaß der Behinderung, besser wohl der "Beeinträchtigung", sondern vor allem das Ausmaß der erforderlichen sonder-

- 14 -

pädagogischen Förderung berücksichtigt werden, da die besonderen Förderbedürfnisse der einzelnen Kinder sehr unterschiedlich sind.

Zu Z. 3 (§ 9 Abs. 1a):

Auch diese Bestimmung betrifft die äußere Organisation und sollte daher nicht in das Schulunterrichtsgesetz aufgenommen werden.

Zu Z. 4 (§ 17 Abs. 4):

Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, was in lit. a unter "einer anderen Schulart" gemeint ist.

Im übrigen besteht auch hier wiederum die verfassungsrechtliche Problematik der Ausweitung des Schulbegriffes.

Zu Z. 5 (§ 18 Abs. 13):

Die dort im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes angeführten Kurse sind unbekannt. Im § 8 des zitierten Schulpflichtgesetzes ist von "Beobachtung" die Rede.

Zu Z. 6 (§ 19 Abs. 2):

Hier sollte es wahrscheinlich "sonderpädagogischer Förderbedarf" und nicht "besonderer Förderbedarf" heißen. Auch hier bestehen wiederum die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Begriff Schule.

- 15 -

Zu Z. 8 (§ 25 Abs. 5a):

Die Beurteilung, ob dies "für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet", wird in der Praxis ungeheuer schwierig sein. Darüber hinaus ist auch nicht einzusehen, warum ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Volksschule allenfalls leichter in die nächste Schulstufe aufsteigen kann als ein Schüler in einer Sonderschule.

Zu Z. 9 (§ 49 Abs. 1):

Da ein Ausschluß von der Schule nun auch für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen vorgesehen ist, müßte dafür Sorge getragen werden, daß bereits im Zeitpunkt des Ausschlusses durch den Bezirksschulrat eine andere Schule bestimmt wird, in die der Schüler aufzunehmen ist.

Auf die damit verbundenen Schwierigkeiten bei einer sprengelfremden Schule wird auf die Stellungnahme zu Z. 2 des Entwurfes zur Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetznovelle hingewiesen.

Zu Z. 13 (§ 70 Abs. 1 lit. d):

Was hier unter "Festlegung besonderer Lehrplanbestimmungen" zu verstehen ist, ist unklar. Da § 17 Abs. 4 zitiert wird, sollte man auch bei der dortigen Formulierung bleiben.

- 16 -

4. Zum Entwurf einer Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 2):

Wie eingangs unter Punkt I/4 bereits ausgeführt, steht diese Bestimmung im Widerspruch zu § 13 Abs. 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß danach jeder Schulpflichtige in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprenzel er angehört, aufzunehmen ist. Die Aufnahme eines dem Schulsprenzel nicht angehörenden Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden.

Da im Entwurf für Integrationsklassen keine eigene Sprengelbildung vorgesehen ist und auch gar nicht möglich wäre und die Novelle überdies keine Bestimmung enthält, nach der der Schulerhalter verpflichtet wäre, sprengelfremde Kinder aufzunehmen, ist das "Recht" des Kindes, eine Volksschule außerhalb seines Sprengels zu besuchen, nur ein sehr bedingtes. Dies gilt sowohl für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, als auch für Kinder, die aus ihrer Schule ausgeschlossen wurden.

Da sich die ausgesandten Entwürfe zu den einzelnen Schulgesetzen bereits überschneiden, ist auch nicht klar ersichtlich, ob insbesondere Z. 5 des mit Aussendungsschreiben vom 3. Juni 1992, GZ 12.690/5-III/2/92, versandten Entwurfes noch weiterhin aufrecht ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

